



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. März 2012 (19.03)
(OR. en)

7422/12

FIN 175
PE-L 11

I/A-PUNKT-VERMERK

des Haushaltsausschusses
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 5826/12 FIN 52 – COM(2012) 31 final
Betr.: Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan
2012 – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 27. Januar 2012 den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan 2012 übermittelt; dieser EBH betrifft die Finanzierung des ITER-Projekts. Danach sollen gemäß der zwischen Europäischem Parlament und Rat im Dezember 2011 erzielten Vereinbarung¹ 650 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen aus dem im Rahmen der Teilrubrik 1a verfügbaren Spielraum in den Haushalt Artikel 08 20 02 (*Euratom – Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER – Kernfusion für die Energiegewinnung*) aufgenommen werden.

¹ Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 im Hinblick auf die Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs für das ITER-Projekt (Abl. L 4 vom 7.1.2012).

II. ERGEBNIS DER BERATUNGEN DES HAUSHALTAUSSCHUSSES

Der Haushaltsausschuss hat den EBH Nr. 1/2012 der Kommission auf seiner Tagung vom 2. Februar 2012 geprüft und konnte ihm ohne Änderungen zustimmen.

III. FAZIT

Nach Abschluss der Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit¹ übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,

- den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2012, wie unter Punkt II dargelegt, anzunehmen;
- den Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Berichtigungshaushalts Nr. 1/2012 in der Fassung der Anlage 1 zu billigen und ihn dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- den Vorsitz zu beauftragen, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und den in Anlage 3 enthaltenen Entwurf eines Schreibens zu billigen;
- den in Anlage 2 enthaltenen Standpunkt des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen.

¹ Luxemburg, die Niederlande und Schweden haben sich der Stimme enthalten.

ENTWURF

BESCHLUSS

des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und des RATES

**zur Aufstellung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2012**

Das EUROPÄISCHE PARLAMENT und der RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften²,

¹ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 1. Dezember 2011 endgültig festgestellt¹.
- Die Kommission hat am 27. Januar 2012 gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegt.
- Der Rat hat seinen Standpunkt zu diesem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans am 26. März 2012 festgelegt.
- Das Europäische Parlament hat den Standpunkt des Rates auf seiner Plenartagung vom [...] 2012 gebilligt –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wird in der im Anhang enthaltenen Fassung aufgestellt.

Geschehen zu [...] am [...] 2012

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates der EU
Der Präsident

¹ ABl. L 56 vom 29.2.2012.

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010², insbesondere auf Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 1. Dezember 2011 endgültig festgestellt³.
- Die Kommission hat am 27. Januar 2012 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegt –

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1, mit Berichtigungen in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43, und in ABl. L 99 vom 14.4.2007, S. 18.

² ABl. L 311 vom 26.11.2010, S. 9.

³ ABl. L 56 vom 29.2.2012.

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 26. März 2012 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:
<http://www.consilium.europa.eu/>.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 2012.

Im Namen des Rates
Der Präsident

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen mit gesondertem Schreiben den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012, der am 26. März 2012 vom Rat angenommen wurde, zuleiten.

(Schlussformel)
